

„Hundesteuer“

Immer mehr Haus-Besitzer schützen ihr Eigentum. Mit Zäunen und Verschlagen, doppelt gesicherten Türen und Fenstern. Mit Rund-um-Video-Überwachungssystemen und Stolperfallen. Gelegentlich werden Selbstschussanlagen aus DDR-Beständen oder gebrauchte Mini-Tellerminen aus Somalia oder dem Sudan eingesetzt. Ganz clevere Zeitgenossen arbeiten jedoch „klassisch“ – schlägt der Hund an, türmen die meisten Eindringlinge freiwillig. Aber da gibt es jetzt ein Problem. Zwar muss man für den Hund im Moment noch keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Aber Steuern allemal. Hat der Hund keine Steuermarke, arbeitet er „schwarz“. Das ist natürlich illegal und kann belangt werden. In Stuttgart geht man der Sache ab sofort systematisch nach. Im Moment werden Studenten rekrutiert und am Hund ausgebildet. Was das soll? Der Student / die Studentin geht dann ganz sorglos mit dem Hund Gassi und klingelt auf Verdacht an der ein oder anderen Haustür. Zum Beispiel bei Ihnen. Folge: Ihr Hund ist natürlich schlauer als Sie. Der riecht sofort, dass ein Kollege vor der Tür steht und fängt an zu bellen. Reingefallen. Schon verloren. Was der Hund nämlich nicht weiß, ist, dass der Hund vor der Haustür von der Hundesteuer-Kontrolle ist. Und schon sind Sie dran. In Stuttgart rechnet man mit Mehreinnahmen von 300.000 €. Unser Tipp: Legen Sie den Maulkorb auch zu Hause an – dem Hund natürlich.



Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

in den letzten Tagen gab es gleich 3 erfreuliche Nachrichten, die die Finanzierung von mittelständischen Unternehmen betreffen. Ganz praktisch: Der offizielle Kreditmediator H.J. Metternich hat seine Arbeit aufgenommen. Seine Aufgabe: Er soll bei Konflikten zwischen dem mittelständischen Unternehmen und der Bank schnell, unbürokratisch und effektiv vermitteln > www.kreditmediator-deutschland.de/kontakt . Informieren Sie uns, wenn das nicht so klappt wie versprochen.

Die Sparkassen legen nach. Kaum hat die Deutsche Bank einen (für den Mittelständler teuren) Fonds aufgelegt, ziehen die Sparkassen nach. Insgesamt stehen 550 Mio. EUR neues Eigenkapital für mittelständische Unternehmen zur Verfügung. Nicht schlecht > www.dsgv.de/de/aktuelles/Eigenkapital_Mittelstand.html .

Jetzt zieht auch die Mittelstandsbank KfW nach. Und zwar mit Zinssenkungen um 0,25%. Die Zinsen aus dem KfW-Sonderprogramm orientieren sich an der Bonität des Unternehmens und variieren von 3,35% bis 7,7%. Informationen unter > <http://www.kfw-mittelstandsbank.de> > Alle Zinssätze.

Ihr *L. Volkelt*

Dipl. Vw. Lothar Volkelt

Themen

- **Neue offizielle Vergleichszahlen für Geschäftsführer-Gehälter**
- **BMF wird Energie-Contracting-GmbHs noch in 2010 verbieten**
- **So schützen sich Konzern-Chefs gegen unerwünschte Konkurrenz**
- **Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur GmbH-Geschäftsführung**
- **Tagesaktuell: www.GmbH-GF.de**
- **Hotline: [mailto: info@GmbH-GF.de](mailto:info@GmbH-GF.de)**
- **Dringend: 0172 – 478 62 63**

Neue offizielle Vergleichszahlen für Geschäftsführer-Gehälter

Betrifft: Steuerliche Angemessenheit des Geschäftsführer-Gehalts Gesellschafter/ Geschäftsführer Steuerberater

Für die Steuerbehörden ist das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers nur dann eine Betriebsausgabe, wenn es „angemessen“ ist. Die meisten Kollegen wissen das und kennen die zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen dazu. Intern orientieren sich die Finanzbehörden bei der Festlegung der sog. Angemessenheitsgrenze nach den sog. Karlsruher Tabellen (Quelle: OFD Karlsruhe Sc 2742 A – St 331). Darin hatte die Behörde Zahlen von Betriebsprüfungen und GmbH-Steuerveranlagungen aus den Jahren bis 2001 ausgewertet und die so ermittelten Geschäftsführer-Gehälter als Vergleichsgrößen vorgegeben.

Die Zahlen wurden jährlich fortgeschrieben und zwar mit einer Erhöhung um rund 3%. Vor Gericht hatte dieses Zahlenwerk allerdings nur begrenzte Aussagekraft. Die Finanzgerichte beriefen und berufen sich in ihren Entscheidungen zur Angemessenheit des Geschäftsführer-Gehalts auf die breiter angelegten und nach wissenschaftlichen Kriterien erstellten Studien – etwa die **BBE-Studie Geschäftsführer-Vergütungen** oder die **Kienbaum Vergütungsstudien zur GmbH**. Unterdessen hat die OFD Karlsruhe neue Zahlen erhoben und zum Teil veröffentlicht. Die neuen Vergleichswerte beziehen sich auf das Jahr 2009 (OFD Karlsruhe vom 4.3.2009, S 2742/84 – St 221). Anhand dieser Werte können Sie als Geschäftsführer selbst hochrechnen, ob das Finanzamt bei Ihrem Gehalt „nachrechnet“. Für diesen Fall sollten Sie sich zusätzliche Argumente bereithalten, die eine Auszahlung von Geschäftsführer-Gehalt über diesen Durchschnittswerten rechtfertigen.

Hier zum Vergleich die Werte für kleine GmbHs:

Branche	Umsatz bis 2,5 Mio. EUR und bis zu 20 Mitarbeitern (gerundet)	Umsatz von 2,5 bis 5,0 Mio. EUR und 20 bis 50 Mitarbeiter (gerundet)
Industrie	140.000 bis 180.000 €	180.000 bis 230.000 €
Großhandel	160.000 bis 200.000 €	170.000 bis 240.000 €
Einzelhandel	120.000 bis 150.000 €	130.000 bis 180.000 €

Freie Berufe	160.000 bis 230.000 €	230.000 bis 270.000 €
Sonstige Dienstleistung	140.000 bis 180.000 €	190.000 bis 230.000 €
Handwerk	100.000 bis 150.000 €	140.000 bis 190.000 €

Für die Praxis: Weicht Ihr Gehalt deutlich von den ausgewiesenen Höchstwerten für Ihre Branche ab, sollten Sie sich absichern. Bereiten Sie zusammen mit dem Steuerberater vor, mit welchen Fakten Sie bei der nächsten Betriebsprüfung/Steuerveranlagung Sie argumentieren wollen (starkes Wachstum, beste Ertragslage). Besorgen Sie sich entsprechendes Vergleichsmaterial, z. B. aus der BBE-Vergütungsstudie 2010. Die Studie inkl. Gehaltsrechner können Sie direkt von uns beziehen. Wenden Sie sich an die Redaktion > gmbh@redmark.de.
Stichwort: BBE-Vergütungsstudie GmbH-Geschäftsführer 2010.

BMF wird Energie-Contracting-GmbHs noch in 2010 verbieten

Betrifft: Unternehmensgestaltungen Geschäftsführer Steuerberater

Laut BMF arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe an einem Gesetzentwurf, der die sog. Energie-Contracting-GmbHs verbieten wird. Damit wird ein weiteres Steuerspar-Modell geschlossen. So konnten bisher energieintensive Unternehmen (Produktion, Hotels, Verwaltungseinheiten) ihre Energieversorgung (Heizung, Strom) an eine eigens dafür gegründete Gesellschaft auslagern. Vorteil: Das eigene Versorgungsunternehmen konnte Vorteile bei der Stromsteuer und bei der Heizölsteuer mitnehmen. Die jährliche Ersparnis konnte sich sehen lassen. So betrug der Einspareffekt alleine bei der Heizölsteuer bis zu 66 %, die beim Einkauf eingespart werden konnten.

Der Gesetzentwurf ist bereits in Arbeit. Nach Aussagen des Bundesfinanzministeriums soll der Entwurf noch im Frühjahr ins Kabinett zur Beratung eingebracht werden. Eine Umsetzung des Verbotes ist damit zum 30.6.2010 zu erwarten (vgl. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes).

Für die Praxis: Je nach Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung ist zu prüfen, ob ein Verbot durch die Zusammenlegung von mehreren Energie-Contracting-Unternehmen dazu führen kann, dass der bisherige Steuervorteil erhalten bleibt. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit bereits im Vorfeld durch entsprechende Zusammenschlüsse günstige Konditionen bei anderen Energieversorgern durchgesetzt werden können. Über die Ausgestaltung der

neuen gesetzlichen Regelung und mögliche Alternativen halten wir Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden.

So schützen sich Konzern-Chefs gegen unerwünschte Konkurrenz

Betrifft: Wettbewerbsverbot
Geschäftsführer von Konzern-Obergesellschaften

Als Geschäftsführer einer Konzern-Mutter-Gesellschaft sind Sie verantwortlich für die Auswahl und Einstellung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Sie handeln für die Muttergesellschaft als Gesellschafter und sind damit zuständig für den Abschluss der entsprechenden Geschäftsführer-Anstellungsverträge. Das bedeutet: Sie müssen die neue Rechtslage nach dem OLG-Nürnberg-Urteil (Aktenzeichen: 25.11.2009, 12 U 681/09) zur Wirksamkeit von Wettbewerbsvereinbarungen auch in ihrem Fall prüfen und ggf. im Sinne der Muttergesellschaft nachbessern.

Dabei müssen Sie die rechtliche Folgen für die Mutter-Gesellschaft bedenken: Danach ist die gesamte Wettbewerbsvereinbarung unwirksam, wenn die Reichweite zu weit ist oder wenn die Vertragsstrafe unangemessen hoch angesetzt ist. Der ausscheidende Geschäftsführer muss sich dann nicht mehr an das Verbot halten, kann direkt zum Konkurrenten wechseln oder Geschäfte mit ihren Kunden machen.

Beispiel: „Üblichkeitskriterium für eine Vertragsstrafe“. Bei einem Verstoß gegen jede einzelne wettbewerbliche Vereinbarung im Transportwesen hält das Gericht eine Vertragsstrafe in Höhe des 2 bis 3-fachen des eingetretenen Verlustes (z. B. Umsatzverlustes) pro Verstoßfall für angemessen. Keinesfalls aber – wie im entsprechenden Fall – das 20-fache des eingetretenen Verlustes (z. B. OLG Jena, Urteil vom 26.11.2008, 7 U 329/08).

Checkliste: So prüft die Konzern-Mutter-Gesellschaft die (nachvertraglichen) Wettbewerbsvereinbarungen mit den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften:

Vertragliche Vereinbarung	Handlungsbedarf
Vertragsdauer	Wettbewerbsverbote dürfen in der Regel nur bis zu 2 Jahre nach Ablauf des Anstellungsvertrages vereinbart werden.
Reichweite des Wettbewerbsverbots	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es darf nicht zu einem „Berufsverbot“ kommen. ▪ Es darf sich nur auf Kunden beziehen, zu denen der Geschäfts-

tes	fürer Geschäftskontakte hatte.
Anspruch auf Entschädigungszahlung	Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot ist sogar dann wirksam und bindend, wenn keine Karenzzahlung vereinbart wird (§ 74 HGB gilt nicht für Geschäftsführer).
Höhe der Vertragsstrafe	Die Vertragsstrafe muss sich an der Schadenshöhe orientieren (z. B. Umsatzverlust), muss angemessen sein (z. B. das doppelte des Schadens) und darf den Geschäftsführer finanziell nicht überfordern (in Relation zu seinem Jahresgehalt).

Für die Praxis: Arbeitsrechtlich handelt es sich um eine Änderungskündigung, die nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers – sprich des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft möglich ist. Dennoch: Solange der Geschäftsführer tätig ist, dürfte eine Vertragsänderung leicht durchzusetzen sein – etwa mit dem Hinweis auf darauf, dass „sonst auch der Anspruch auf die Entschädigungszahlungen entfällt“. Damit dürfte das Einverständnis der meisten Geschäftsführer zu einer Vertragsänderung durchsetzbar sein.

Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung

Abkürzung „HRB“ im Internet-Impressum einer GmbH: Immer wieder werden Verstöße gegen die Impressumspflicht systematisch abgemahnt – so auch bei GmbHs, die es mit dem Impressum nicht ganz genau nehmen. Zuletzt wurde eine GmbH im Raum Bonn abgemahnt, weil Sie im Impressum ihrer Web-Seiten die Eintragung ins Handelsregister kurz mit HRB abgekürzt hatte – eine im Rechtsjargon durchaus übliche Bezeichnung. Dagegen hatte ein Konkurrent geklagt. Das Landgericht Bonn hat aber jetzt dazu festgestellt: Die Abkürzung HRB darf verwendet werden (LG Bonn, Urteil vom 22.12.2009, 11 O 92/09).

Für die Praxis: Das Bundesjustizministerium hat im Internet eine Übersicht zur Impressumspflicht von GmbHs veröffentlicht inkl. anschaulichem Musterbeispiel > <http://www.bmj.bund.de/> > Service > Ratgeber > Leitfaden zur Impressumspflicht.

Ab sofort wird bei ausländischer Fahrerlaubnis nachgeprüft: Schwere Zeiten für Autofahrer, denen die deutsche Fahrerlaubnis (auf Zeit) entzogen wurde oder wird. Laut Bundesverwaltungsgericht dürfen die Behörden nachprüfen, ob die verwendete ausländische Fahrerlaubnis korrekt erworben wurde. Die ist nämlich nur korrekt, wenn der Erwerber während der Zeit der Ausstellung der ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz dort hatte –

und zwar nachweislich. Das dürfte aber in den meisten Fällen nicht der Fall gewesen sein (BVerwG, Urteil vom 25.2.2010, 3 C.15.09 und 16.09).

Für die Praxis: Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsbehörden diese Rechtsprechung ab sofort konsequent anwenden und systematische Nachforschungen anstellen werden. Vorsicht – wer trotzdem fährt, dem wird in Zukunft „Fahren ohne Führerschein“ vorgeworfen. Das bedeutet: Es droht Geld oder Freiheitsstrafe bis zum 1 Jahr – zumindest dann, wenn vorsätzlich gehandelt wurde. Bei Fahrlässigkeit – was sehr leicht anzunehmen ist – droht eine Geld oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten. Vorsicht: Das gilt auch für den Halter des Fahrzeuges, wenn er die Fahrt anordnet oder zulässt.

Halbeinkünfteverfahren gilt für GmbH-Verkauf in 2001: Wurde eine GmbH in 2001 gegründet und im gleichen Jahr verkauft, ist der Veräußerungsgewinn nach dem Halbeinkünfteverfahren zu besteuern. Danach bleibt die Hälfte steuerfrei. Das Finanzamt wollte den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuern und damit in voller Höhe mit Einkommensteuer belasten. Laut BFH muss dieses Geschäft bereits nach dem günstigeren Halbeinkünfteverfahren besteuert werden (BFH, Urteil vom 11.11.2009, IX R 57/08).

Für die Praxis: Das Urteil betrifft nur Unternehmensverkäufe aus 2001. Rechtlich umstritten war, ob das mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 eingeführte Halbeinkünfteverfahren auch dann anzuwenden ist, wenn die GmbH in 2001 bereits kurz nach der Gründung veräußert wurde. Das Finanzamt musste hier begeben. Entsprechende (noch offene) Veranlagungen können damit angefochten und nachträglich geändert werden.

Mini-GmbH schlägt „Limited“: Seit Jahresbeginn 2010 gibt es exakt 23.369 Unternehmergeellschaften. Die Zahl der englischen „Limiteds“, mit denen Unternehmer Geschäfte in Deutschland betreiben, blieb in 2009 dagegen mit rund 17.000 eingetragenen Unternehmen nahezu konstant. Lediglich in der Kapitalgesellschaft & Co. KG hat die Limited mit rund 5.000 Komplementär-Limiteds noch einen deutlichen Vorsprung vor der UG & Co. KG (1.384). Was damit zusammen hängt, dass die einmal gegründete Limited & Co. KG eine auf Dauer angelegte Gründung ist, für die eine Umfirmierung zu aufwändig ist. Doch auch dieser Vorsprung wird in 2010 deutlich abnehmen (Zahlen: Erhebung Prof. Udo Kornblum, Stuttgart).

Für die Praxis: Für alle Neugründungen, Tochtergründungen oder Kapitalgesellschaften & Co. KG ist die Limited ein Auslaufmodell. Alle damit verbundenen Vorteile werden von der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) (= Mini-GmbH) abgedeckt. Die Unternehmergeellschaft

ist darüber hinaus einfacher zu gründen, kostet weniger, bringt weniger Verwaltungsaufwand und ist im Gegensatz zur Limited rechtlich unproblematisch und erprobt.

Auch GmbH in L. muss Bußgeld für nicht offengelegten Jahresabschluss zahlen: Laut Landgericht Bonn muss auch die GmbH, die sich bereits in Liquidation befindet, den Offenlegungspflichten nachkommen und den Jahresabschluss (JA) im elektronischen Unternehmensregister veröffentlichen. Kommt die GmbH dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Registergericht Bußgeld gegen die GmbH bzw. direkt gegen den Geschäftsführer verhängen (LG Bonn, Urteil vom 20.11.2009, 39 T 1252/09).

Für die Praxis: Problematisch ist der Fall, wenn der eingesetzte Liquidator dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Dann wird das Registergericht bei Untätigkeit des Liquidators den eingetragenen Geschäftsführer mit Bußgeld belegen – u. U. sogar mehrmals. Das kann also schnell teuer werden. In diesem Fall sollte der eingetragene Geschäftsführer den Liquidator schriftlich auf dessen Pflicht zur Veröffentlichung hinweisen, ggf. sollte er einen Anwalt einschalten, der entsprechende juristische Schritte einleitet (Herausgabe des JA an den Geschäftsführer usw)

Ihr *L. Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
<mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de>

Impressum: Der **Volkelt-Brief** – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726, General von Holzling Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt E-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4 **Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei**

P.S.: **Ihr Bezug der Volkelt-Brief**

Ab sofort können Sie den aktuellen Volkelt-Brief auch selbst direkt downloaden. Mit dem Erscheinungstermin wird der Volkelt-Brief in die Datenbank unter www.GmbH-GF.de eingestellt.

Nach Ihrer Anmeldung mit Namen und Kennwort finden Sie den aktuellen Brief auf der Homepage unter

- Volkelt-Briefe
- Download.

Als angemeldetes Mitglied des Volkelt-Beratungs-Centers erhalten Sie aber auch weiterhin nach dem Erscheinen eine eMail mit dem Volkelt-Brief als pdf-Anlage.